

Ich möchte mit **AhrtalErdgas** beliefert werden.

Gültig in Bad Neuenahr-Ahrweiler.



ahrtal-werke

Vertragspartner (Kunde):

Name, Vorname: _____

Abnahmestelle: (falls abweichend)

Straße, HNr.: _____

Straße, HNr.: _____

PLZ und Ort: _____

PLZ und Ort: _____

Hiermit beauftrage ich die Ahrtal-Werke GmbH (*Ahrtal-Werke*) mit der Erdgaslieferung an oben genannte Adresse zu folgenden Vertragsbedingungen und den Allgemeine Geschäftsbedingungen für AhrtalErdgas-Sonderabkommen (AGB AhrtalErdgas):

Preise:

Es gilt der auf dem **aktuell gültigen Preisblatt angegebenen Verbrauchs- und Grundpreis**. Im Grundpreis ist die Zählermiete für den Zähler, sowie eine jährliche Abrechnung enthalten. In den aufgeführten Bruttopreisen für Erdgas sind sämtliche Abgaben, Umlagen, Steuern und sonstige vom Staat auferlegte Lasten enthalten, einschließlich der MwSt. von zur Zeit 19%, enthalten.

Die Nettopreise für AhrtalErdgas garantieren mir die Ahrtal-Werke bis 31.12.2011.

Preisänderungen werden mir mindestens zwei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. AGB AhrtalErdgas, Nr. 6) und auf der Internetseite der *Ahrtal-Werke* (www.ahrtal-werke.de) veröffentlicht.

Laufzeit, Kündigung:

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Danach kann ich oder die *Ahrtal-Werke* mit einer Frist von sechs Wochen auf Monatsende schriftlich kündigen. Bei Preiserhöhungen habe ich ein Sonderkündigungsrecht (vgl. AGB AhrtalErdgas, Nr. 6.5.).

Vertragsbedingungen und Lieferbeginn:

Die AGB AhrtalErdgas sind Vertragsbestandteil. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung zustande. Der Vertrag beginnt nach Ablauf der Kündigungsfrist und Freiwerden beim bisherigen Energielieferanten sowie der vollständigen Regelung der Netznutzung.

Vollmachten (zum Vollzug der Energiebelieferung erforderlich):

Ich bevollmächtige die *Ahrtal-Werke*, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die mit dem Wechsel des Erdgaslieferanten, insbesondere der Netznutzung einschließlich der Regelung, Messung und Betriebsführung, in Verbindung stehen und die erforderlichen Verträge (z.B. Netznutzungsvertrag) für mich als Kunden abzuschließen. Die *Ahrtal-Werke* sind befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Bisheriger Erdgaslieferant	Kundennummer	Jahresverbrauch in kWh*	Zählernummer
----------------------------	--------------	-------------------------	--------------

* Ist Ihnen Ihr Jahresverbrauch nicht bekannt, bitten wir um Angabe der im Haushalt lebenden Personenanzahl und der Größenangabe der beheizten Fläche.

Zählerablesung und Jahresabrechnung:

Auf Basis des von mir angegebenen Jahresverbrauchs errechnen die *Ahrtal-Werke* meinen monatlichen Abschlagsbetrag. Einmal jährlich erfolgt die Zählerablesung und ich erhalte die Jahresendabrechnung. Außerhalb des Netzgebietes der *Ahrtal-Werke* werden die Zählerstände zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels vom jeweiligen Netzbetreiber mitgeteilt. Liegt den *Ahrtal-Werken* kein Zählerstand vor, wird der Verbrauch aufgrund anerkannt statistischer Verfahren aufgeteilt.

Einzugsermächtigung:

Ich möchte, dass meine Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von meinem Girokonto abgebucht werden. Die Einzugsermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Kunde)
-------------	--------------	----------------	---

Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend von Kunde)
------------	--

Widerrufsrecht: Dieser Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Antrags. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.

Ich habe die Vertrags- und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für AhrtalErdgas-Sonderabkommen, sowie mein Recht zum Widerruf zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Produktinformation bin ich einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Kunde
------------	--------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ahrtal-Werke GmbH (ATW) für AhrtalErdgas-Sonderabkommen

Erdgaslieferungen an Haushaltskunden, sowie an Geschäfts- und Landwirtschaftskunden im Bereich Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Stand: 01.08.2010



1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten (im folgenden: ATW genannt) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

2.1 ATW ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zudecken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange ATW an der Erzeugung dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ATW ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.3 Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist unzulässig

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von ATW, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen von ATW oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können ATW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. ATW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. ATW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Zum Ende jedes (von ATW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von ATW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.4. Der Kunde kann jederzeit von zuständigen Messstellenbetreiber verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten hierfür sind beim Messstellenbetreiber zu erfragen. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechenbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezugs und des Grundpreises tagesgenau, der Arbeitspreis mengenanteilig. Die Abgrenzung der Mengen geschieht rechnerisch. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils zum Monatsersten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann ATW, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebenen Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche von ATW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1. Die ATW ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die ATW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkarten-zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank.

5.3. ATW kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. ATW wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.5. Sofern der Kunde entgegen Ziff.5.1, 5.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziff. 8.1.

6. Preise u. Preis Anpassungen/Steuern, Abgaben u. sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messeinrichtung, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben und eine Abrechnung je Kalenderjahr.

6.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann ATW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messeinrichtung, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

6.3. Ziffer 6.2. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 6.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist ATW zu einer Weitergabe verpflichtet.

6.4. Ziffer 6.2. und Ziffer 6.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach

Vertragsschluss eine hoheitliche auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

6.5. ATW kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.6. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr 02641 87-333 erhalten.

6.7. Die Regelung nach 6.5 gilt nicht für Festpreisprodukte, bei denen über einen bestimmten Zeitraum ein Nettopreis garantiert wurde. Bei Festpreisprodukten ist die Preisgarantie und der Zeitraum, über den diese Garantie gilt, auf dem zugehörigen Preisblatt ausgewiesen.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist ATW berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn dies für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

7.2. ATW wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit Frist von 5 Wochen zum Monatsende zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von ATW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. ATW wird daraufhin die Lieferung einstellen. Der Kunde wird ab diesem Zeitpunkt automatisch vom Grundversorger gemäß der GasGVV beliefert. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich wiederholt mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe im Verzug befindet und dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Haftung für Versorgungsstörungen

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

9.2. ATW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich auf die Haftung auf den Schaden, den die haftenden Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Im Falle eines Umzugs des Kunden ist dieser verpflichtet, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. ATW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

10.2. Unterbleibt die Kündigung des Kunden Ziff. 10.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und ATW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die ATW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von ATW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10.3. ATW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den ATW nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. ATW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag

12.3. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

13. Energiesteuer-Hinweis

Für dass auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer - Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer - Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“